



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
EUR 30,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH  
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 08431/480 60  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 1

Mittwoch, 2. Januar

2002

### Inhaltsverzeichnis:

Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe, Sitz Waidhofen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe vom 12. Dezember 1995

Beitragsänderungssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (VBS) vom 29. Juli 1999

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen und in der Gemeinde Aresing für die Versorgungsanlage Süd — Tiefbrunnen III — (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe, Sitz Waidhofen**

### — Kostensatzung —

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe, Sitz Waidhofen, erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) mit Genehmigung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, vom 29. Oktober 1997 Az.: 20-Az. 863-4/2 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis) (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünf- undzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben

Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.“

### § 2

§ 3 erhält folgende Fassung

„Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe erhebt für den zusätzlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand von:

1. verspätet abgegebenen, oder nicht abgegebenen Wasserablesekarten,
  2. Rücklastschriften wegen:
    - a) Konto nicht gedeckt,
    - b) Konto-Nr. geändert,
    - c) Bankverbindung geändert usw.
  3. nicht angezeigt bzw. gemeldeten Eigentumswechsel
- Gebühren zwischen 3,00 und 25,00 EUR.“

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wolfshof, den 14. Dezember 2001

Lechner  
Verbandsvorsitzender

3. mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. — falls Einwendungen rechtzeitig erhoben wurden — zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen am **7. März 2002** um 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schrobenhausen ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendungsführer erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich,
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
6. auf Verlangen des Einwendungsführers dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe des Einwendungsschreibens an die Antragstellerin unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Neuburg a. d. Donau, den 11. Dezember 2001

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
I. A.  
Lenz  
Oberregierungsrätin

2270 7433 00036

**Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen und in der Gemeinde Aresing für die Versorgungsanlage Süd — Tiefbrunnen III — (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetz vom

30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311 und S. 348), 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) und 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) folgende

**Verordnung**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Schrobenhausen wird in der Stadt Schrobenhausen und in der Gemeinde Aresing, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich = Zone I,
- 1 engeren Schutzzone = Zone II,
- 1 weiteren Schutzzone = Zone III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, im Rathaus der Stadt Schrobenhausen und der Gemeindekanzlei Aresing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>I. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	– verboten im Abstand < 20m zu einem Oberflächengewässer – erlaubt im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft; ansonsten wie Nr. 1.2	– verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	– verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt – verboten auf wassergesättigtem, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten <b>Bemerkung:</b> Ein Austrag von Bioabfall aus zentralen Bioabfallanlagen ist erlaubt	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt. Die Lagerung von Kalk ist hingegen erlaubt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		—
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche oder Gülle in einen dichten Behälter
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.15 Intensive Nutzung von Fischteichen, Einbringen von Stoffen, ausgenommen Futter ohne Zusätze	verboten		verboten, ausgenommen Kalkungsmaßnahmen
1.16 Fischteiche zu entlanden	verboten		

	im Fassungskbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Auffüllungen jeglicher Art	verboten		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe auch Anlage 2)</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1:11)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Trinkwasseraufbereitungsanlagen sowie Aufbereitungsanlagen für Schlammwasser aus der Wasseraufbereitung nach Kriterien der TrinkwV	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer</li> <li>- ausgenommen Dachabwasser der Trinkwasseraufbereitungsanlage bzw. der Schlammwasseraufbereitung</li> </ul>	
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. vom 28. Mai 1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für die Errichtung der Trinkwasseraufbereitung und für Sanierungsarbeiten	–
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen der Baumaßnahmen zur Erstellung der Trinkwasseraufbereitungsanlage und bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für die Errichtung der Trinkwasseraufbereitung und für Sanierungsarbeiten der Wasserversorgung	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 46 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt verboten, ausgenommen für die Errichtung der Trinkwasseraufbereitung und für Sanierungsarbeiten der Wasserversorgung
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 11. Dezember 2001

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Richard Keßler  
Landrat

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs.1, Nrn. 1, 3 und 4

#### 1. Stallungen

##### 1.1 Mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Maskälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln 90 Stück (1 Stück = 0,45 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.2 Mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.3 Mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

##### 1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

##### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit — VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoff	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxyd Natriumchlorid (Kochsalz) Glyderin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebs-erzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare)  PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin  PSM: Lindan, Cypermethrin

Dr. Richard Keßler  
Landrat